Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 54 **Donnerstag, den 30. Juni 1921** **79. Jahrg.**

Polizeiverordnung

(Fortsetzung.)

E. Transport von Dünger.

§ 32.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger auf Chausseen und städtischen Straßen und Plätzen verwendet werden, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß ein Herabfallen, Herabfließen oder Herabsickern des Düngers nach Möglichkeit verhindert wird.

Flüssiger Dünger darf nur in undurchlässigen Gefäßen verfahren werden.

Der etwa vom Wagen herabgefallene Dünger muß sobald als möglich, jedenfalls aber auf städtischen Straßen und Plätzen noch an demselben Tage vor Eintritt der Dunkelheit, auf Chausseen spätestens am nächsten Vormittage des folgenden Tages, vom Wagenführer oder dem Fuhrwerksbesitzer entfernt werden.

F. Strafvorschriften.

§ 33.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der §§ 366 Ziffer 2—5, 9. 10 367 Ziffer 11, 12 R. St. G. B. (Anhang 2) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

G. Schlußbestimmungen.

§ 34.

Erlaß weitergehender Vorschriften.

Den Polizeibehörden ist es gestattet, weitergehende Bestimmungen als sie diese Polizei-Verordnung vorschreibt, aufrecht zu erhalten oder zu erlassen.

§ 35.

Aufgehobene Bestimmungen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung werden sämtliche entgegenstehende Polizeivorschriften aufgehoben, insbesondere die nachbenannten Polizeiverordnungen der Kgl. Regierung, Abteilung des Innern, bezw. des Regierungs-Präsidenten.

1. vom 16. Januar 1840, 25. Oktober 1853, betr. Vorsichtsmaßregeln beim Fahren und Reiten (Amtsbl. S. 16-263.

2. vom 4. November 1862, betr. das Ausweichen von Fuhrwerken usw. vor marschierenden Militärabteilungen (Amtsbl. S. 293)

3. vom 20. Dezember 1901, betr. das Verbot für Fuhrwerke Signalhupen zu verwenden (Amtsblatt 1902 S. 21)

4. vom 4. Dezember 1895, betreffend Verkehr bei Schlittbahn (Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 50.)

5. vom 5. Juni 1901, betr. die Bezeichnung der Fuhrwerke (Amtsbl. S. 178)

6. die Polizei-Verordnung vom 8. April 1902 über den Verkehr mit Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen usw. (A. Bl. S. 102.)

§ 36.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Gumbinnen, den 3. März 1911.

Der Regierungs-Präsident
Stockmann.

Anhang I.

Allgemeines Landrecht Teil II. Titel 15 §§ 25—34.

§ 25.

Den nach § 7 einem jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Tätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§ 26.

Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeiten vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§ 27.

Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§ 28.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.